



SATZUNG ÜBER DAS AUFSTELLEN VON WERBEMITTELN UND HINWEISSCHILDERN

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I 1981 S. 66) und des Hess. Straßengesetzes v. 9.10.1962 (GVBl. S. 437), geändert durch Gesetz vom 6.10.1970 (GVBl. S. 598) hat die Stadtverordnetenversammlung am 21. Aug. 1992 folgende Satzung über das Aufstellen und Anbringen von Werbemitteln beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie öffentliche Anlagen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen, Aufklebern und sonstiger Werbemitteln bzw. Hinweisschildern an den in § 1 bezeichneten Straßen, Gehwegen und öffentlichen Anlagen als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Rodgau.

Das Aufstellen oder Anbringen ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 4

Erlaubnisantrag

Erlaubnisansträge sind mit Angaben über Art und Dauer des Werbemittels bei der Stadt Rodgau zu stellen. Die Stadt Rodgau kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedarf das Aufstellen und Anbringen der in § 2 genannten Werbemittel bzw. Hinweisschilder:

1. an hierfür bestimmten Einrichtungen wie Plakatsäulen und Anschlagtafeln;
2. wenn es sich um bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen handelt, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. wenn es sich um bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen handelt, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. wenn es sich um Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung handelt, insbesondere Schluss- und Ausverkäufe;
5. wenn es sich um Werbeanlagen handelt, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 6 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

Nach § 5 Nr. 4 und 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 und ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 3 zu haben, Werbemittel anbringt oder als Verantwortlicher anbringen lässt.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I S.80) findet Anwendung.

§ 8 Gebühren

Für das Aufstellen oder Anbringen von Werbemitteln bzw. Hinweisschilder werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Pfennigbeträge, so wird auf die halbe oder volle Markbeträge abgerundet.

Von politischen Parteien, in Rodgau ansässigen Vereinen oder karitativen Einrichtungen werden keine Gebühren erhoben.

§ 9 Gesamtschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigte Nutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
- b) auf Widerruf genehmigte Nutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 1. Februar des Jahres.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Rodgau eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rodgau, den 03.09.1992
K/Gr.

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Scherer
(Bürgermeister)

bekannt gemacht am 03.09.1992
in Kraft getreten am 04.09.1992

Anlage

Gebührenverzeichnis

(Gebühr in Euro)

	<u>stationäre</u>	<u>mobile</u>
Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 qm	25,00 EUR jährlich	5,00 EUR je Woche
Hinweisschilder über 0,4 qm und Werbeschilder, pro angefangenem qm	50,00 EUR jährlich	10,00 EUR je Woche